

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Fa. Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH (SGHG), Kronacher Straße, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Die SGHG betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Die SGHG hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV zu wesentlichen Änderungen der Anlage beantragt:

1. Gebäude 136

Es ist beabsichtigt, im bestehenden und baupolizeilich genehmigten Fällgebäude weiterhin mit Explosivstoffen der Gefahrgruppe 1.1 umzugehen

2. Gebäude 086

Im bestehenden Gebäude 086 soll zur Herstellung nasser Anzündsätze ein zusätzlicher Zündstoff zum Einsatz kommen. Zudem soll in zwei Lagerräumen neben nassen Anzündsätzen zusätzlich Treibladungspulver 1.3 gelagert sowie innerhalb eines Lager-raums eine alternative Belegung an Explosivstoff der Gefahrgruppe 1.1 geschaffen werden.

3. Gebäude 087

Im bestehenden Gebäude 087 soll zur Herstellung nasser Anzündsätze ein zusätzlicher Zündstoff zum Einsatz kommen. Zudem soll in zwei Lagerräumen neben nassen Anzündsätzen zusätzlich Treibladungspulver 1.3 gelagert sowie innerhalb eines Lager-raums eine alternative Belegung an Explosivstoff der Gefahrgruppe 1.1 geschaffen werden.

4. Gebäude 080

In Gebäude 080 zur Fertigung von Anzündhütchen, Munition und Anzündern sollen die Belegungsmengen an Explosivstoff 1.3 und an Gegenständen mit Explosivstoff 1.4 erhöht werden. Zudem werden zwei neue Büroräume eingebaut.

Entscheidungen vom: 21.12.2022, 02.05.2023, 02.05.2023 und 15.08.2023

Ergebnis der Vorprüfungen: Die Vorprüfungen haben ergeben, dass diese Vorhaben jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Es sind somit keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Begründung:

Für die beantragten Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Schutzabstände zur nächsten Wohnbebauung nach der 2. SprengV werden eingehalten.

Die Unterlagen der Vorprüfungen können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.24, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie sind gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgt außerdem auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>, § 20 Abs. 1 UVPG) und der Internetseite der Stadt Fürth (<http://www.fuerth.de/Umweltinfo>, Art. 27a BayVwVfG).

Fürth, 22.08.2023
Stadt Fürth
i.V.

Markus Braun
Bürgermeister